



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/553/
23.04.2015

Unser Zeichen
IC5-2702.1-23

Telefon / - Fax
089 2192-2297 / -12762

Bearbeiter
Herr Schneller

Zimmer
143

München
29.05.2015

E-Mail
stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 21.04.2015
betreffend die Personalausstattung bei den Polizeidienststellen in Oberbay-
ern**

Anlagen

1. Polizeipräsidium München – Tabelle zur Beantwortung der Fragen 1. a. bis c. und 2. a. bis c. (4fach)
2. Polizeipräsidium Oberbayern Nord – Tabelle zur Beantwortung der Fragen 1. a. bis c. und 2. a. bis c. (4fach)
3. Polizeipräsidium Oberbayern Süd – Tabelle zur Beantwortung der Fragen 1. a. bis c. und 2. a. bis c. (4fach)
4. Darstellung der Mehrarbeitsstunden bei den Polizeidienststellen in Oberbayern seit 2010 (4fach)
5. 3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich nach Einbeziehung der für den Regierungsbezirk Oberbayern örtlich zuständigen Polizeipräsidien München, Oberbayern Nord und Oberbayern Süd wie folgt:

zu 1.:

Wie viele Dienststellen der Polizei gibt es aktuell in Oberbayern, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Dienststellen in den Gemeinden, Städten bzw. Landkreisen,*
- b. den einzelnen Dienststellen mit überregionaler Zuständigkeit und*
- c. der Anzahl der dort jeweils Beschäftigten (Polizeibeamte, sonstige Beschäftigte, Eingruppierung bzw. Laufbahnen, Anteil Männer und Frauen, Anteil Schwerbehinderte)?*

zu 2.:

Wie haben sich die Zahl der Planstellen und die Zahl der tatsächlich aktiven Polizeibeamten in den genannten Polizeiinspektionen seit 2012 verändert, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Dienststellen in den jeweiligen Landkreisen,*
- b. den einzelnen Besoldungsgruppen und*
- c. der Anzahl der Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigten?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1. a., 1. b., 1. c. sowie 2. a., 2. b. und 2. c. zusammenhängend beantwortet. Den Anlagen 1, 2 und 3 kann eine detailgenaue Aufstellung der gewünschten Daten zu den nachgeordneten Dienststellen der Polizeipräsidien Oberbayern Nord, Oberbayern Süd und München entnommen werden. Die gewünschten Daten wurden aus Aktualitätsgründen mit Stand 01.04.2015 erhoben und in Tabellenform dargestellt.

Bei den Fragestellungen hinsichtlich der Beamten wurde jeweils die verfügbare Personalstärke (VPS) als Bezugswert herangezogen. Bezüglich der VPS ist zu berücksichtigen, dass diese aus der Teilzeitbereinigten Iststärke abzüglich langfristiger Abwesenheiten (z. B. verfügbarer Abordnungen zu anderen Dienststellen/Organisationseinheiten oder zur Ausbildung 3. bzw. 4. QE, Mutterschutz mit Elternzeit oder Sonderurlaub) zuzüglich langfristig verfügbarer Zuordnungen berechnet wird. Als langfristig in diesem Sinne gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 6 Monaten; bei Dauererkrankungen mehr als 6 Wochen. Als Resultat hieraus unterliegt die VPS täglichen Schwankungen.

In Bezug auf die Frage 1. c. wurde der Anteil der Frauen und Männer sowie der Anteil Schwerbehinderter auf die Anzahl der tatsächlich bei den Dienststellen beschäftigten Arbeitnehmer bezogen dargestellt. Die Darstellung hinsichtlich des Anteils Schwerbehinderter wurde allerdings nicht auf die einzelnen Dienststellen aufgeschlüsselt, sondern in Bezug auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer des jeweiligen Verbands. Dies ist dem Datenschutz geschuldet, bei Dienststellen mit einem geringen Arbeitnehmeranteil könnte hier möglicherweise ein Rückschluss auf eine Behinderung eines individuellen Arbeitnehmers getroffen werden.

Weiterhin erfolgte aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine Aufschlüsselung nach Beamten und Arbeitnehmern.

Betreffend die Einordnung von Beamten in Laufbahnen, ist anzumerken, dass Polizeibeamte nach der Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) dieser Fachlaufbahn zugeordnet werden. Eine Unterscheidung in einzelne Laufbahnen findet hier nicht statt. Die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Qualifikationsebenen stellte sich für die im Regierungsbezirk Oberbayern tätigen Polizeibeamten insgesamt wie folgt dar:

Verband	2. Qualifikations- ebene	3. Qualifikations- ebene	4. Qualifikations- ebene
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	1.712	741	32
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	1.789	678	30
Polizeipräsidium München	4.115	1.816	110

Eine Aufschlüsselung der Angehörigen einer Dienststelle nach Besoldungsgruppen (Frage 2. b.) ist aufgrund des zur Verfügung stehenden Zeitansatzes nicht zu bewerkstelligen gewesen. Vor diesem Hintergrund wird die Anzahl der tatsächlich bei den jeweiligen Dienststellen aktiven Polizeibeamten nach der Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen Qualifizierungsebenen angegeben.

Im Hinblick auf die Fragen 1. c. und 2. a. wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bezüglich der VPS (Spalten VPS) des Polizeipräsidiums München auf Daten

mit Stand: 01.03.2012 und 01.03.2015 zurückgegriffen werden musste. Aus Gründen der Vergleichbarkeit betrifft dies in der Folge auch die jeweils ausgewiesenen Sollstärken (Spalten Soll) des Polizeipräsidiums München (Anlage 1).

Eine etwaige Differenz zwischen der dargestellten addierten Anzahl an Voll- und Teilzeitbeschäftigten und der VPS ist dem Umstand geschuldet, dass Teilzeitkräfte nur faktorisiert, jeweils abhängig von der individuell erbrachten Arbeitsleistung, in die Berechnung einfließen.

zu 3.:

Wie hat sich in den einzelnen Polizeidienststellen Oberbayerns die Zahl der Mehrarbeitsstunden gemäß Artikel 87 Bayerisches Beamtenengesetz in den Jahren seit 2010 entwickelt, aufgeschlüsselt nach:

- a. *der Anzahl der jeweils zum Stichtag 31.12. bzw. 1.4.2015 aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden in den einzelnen Besoldungsgruppen und Dienststellen und*
- b. *der Anzahl der vergüteten bzw. durch Dienstbefreiung ausgeglichenen Mehrarbeitsstunden?*

Aufgrund Sachzusammenhang werden die Fragen 3. a .und 3. b. ebenfalls zusammenhängend beantwortet.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30. November die geleisteten und vergüteten Mehrarbeitsstunden ihrer nachgeordneten Dienststellen. Hierbei wird jedoch nicht nach verschiedenen Besoldungsgruppen unterschieden, sondern der gesamte Mehrarbeitsstundenstand der einzelnen Dienststellen übermittelt. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Besoldungsgruppen rückwirkend bis ins Jahr 2010 ist deshalb aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht zu bewerkstelligen.

In der beiliegenden Aufstellung (Anlage 4) sind die in den Polizeipräsidien München, Oberbayern Nord und Oberbayern Süd mit ihren nachgeordneten Dienststellen seit dem Jahr 2010 geleisteten und vergüteten Mehrarbeitsstunden aufgelistet (jeweils mit Stand 30.11.). Darüber hinaus ist der geleistete und vergütete Mehrarbeitsstundenstand der geforderten Dienststellen zum 31.03.2015 aufgeführt.

Gemäß Art. 87 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz ist für geleistete Mehrarbeit Dienstbefreiung¹ zu gewährleisten (d. h. durch Freizeitausgleich bzw. Arbeitszeitausgleich). Hierbei obliegt es grundsätzlich dem einzelnen Beamten, in Absprache mit dem Dienstplaner und dem Vorgesetzten, möglichst alle Mehrarbeitsstunden durch „Freizeit“ innerhalb eines Jahres auszugleichen.

Zu den ausgeglichenen Mehrarbeitsstunden durch Arbeitszeitausgleich – jeweils bezogen auf die einzelnen Dienststellen – werden bei der Bayerischen Polizei keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Folglich liegen hierzu keine belastbaren Zahlen vor.

zu 4.:

In wie vielen Fällen erreichen Beamtinnen oder Beamte von oberbayerischen Polizeidienststellen regelmäßig eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden (aufgrund Mehrarbeit, Personalmangel usw.), aufgeschlüsselt nach der Anzahl der entsprechenden Beamtinnen und Beamten in den einzelnen oberbayerischen Dienststellen?

Für die Beamten der Bayerischen Polizei ist seit 01.10.2004 gemäß § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV) die tägliche Arbeitszeit - sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen - im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit abzuleisten. Der Umfang der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit wird hierdurch nicht berührt. Die Verbände der Bayerischen Polizei sind ermächtigt, die Arbeitszeit nach den dienstlichen und örtlichen Verhältnissen, der besonderen Aufgabenstellung der Polizei, sowie der Personalstärke und den Interessen der Beschäftigten zu regeln. Ziel stellt hierbei eine bedarfsorientierte, sozial ausgewogene und effiziente Verteilung der Arbeitszeit in partnerschaftlicher Form dar. Sofern zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann auch die feste Arbeitszeit gemäß § 8 AzV angeordnet werden. Hier soll die tägliche Arbeitszeit grundsätzlich 9 Stunden nicht überschreiten. Die im Rahmen der Gleitzeit mögliche tägliche Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden lässt ein Überschreiten der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden zu. Die in § 2 Abs. 4 AzV festgelegte durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit

¹ Hiervon sind allerdings die Dienstbefreiungen gem. § 16 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) zu unterscheiden, welche grundsätzlich ohne Anrechnung von Mehrarbeitsstunden gewährt wird.

einschließlich Mehrarbeit von 48 Stunden im Zeitraum von 12 Monaten wird bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich nicht erreicht.

Für die im Schichtdienst bzw. wechselnden Dienst nach Dienstplan eingesetzten Dienstkräfte scheidet die Gleitzeit aus einsatztaktischen und dienstbetrieblichen Gründen aus. In jedem Schichtdienstmodell oder Dienstplan sind die Beamten so einzuteilen, dass die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und 2 AzV) in einem Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird (§ 9 Abs. 2 AzV). Planmäßige Mehr- oder Minderstunden in starren Schichtdienstmodellen sind durch Arbeitszeitausgleich bzw. Zusatzdienste auszugleichen. Polizeibeamte, welche in starren Schichtmodellen eingesetzt sind, können nicht ohne weiteres von den fest vorgegebenen Schichtfolgen abweichen. Ein Erreichen der 48-Stunden-Grenze ist demnach nur in Ausnahmefällen gegeben.

Eine Auswertung hinsichtlich des Erreichens oder des Überschreitens der wöchentlichen Arbeitszeiten im Sinne der Anfrage, als Folge von Mehrarbeit oder Personalmangel, ist mit dem Zeiterfassungssystem der Bayerischen Polizei allerdings nicht möglich.

Weiterhin wäre auch bei einer Auswertung anhand der Dienstpläne in diesen Fällen nicht ohne weitere äußerst aufwändige Überprüfungen erkennbar, ob es sich um bereits geplante Dienste oder ggf. kurzfristig umgeplante Dienste (z. B. aufgrund von Krankheit) handelt. Ferner werden Dienstpläne nach den Vorgaben des Datenschutzes maximal 6 Monate aufbewahrt und anschließend vernichtet.

zu 5.:

In wie vielen Fällen können einzelne Dienste (Streifenfahrten, Nachtdienste) im genannten Zeitraum in den Polizeiinspektionen aufgrund von Personalmangel nicht mehr oder nur noch eingeschränkt durchgeführt werden?

Im Hinblick auf die Beantwortung wird auf die Antwort zur deckungsgleichen Frage 3 der Schriftlichen Anfrage von MdL Streibl zur Personalausstattung bei den Polizeidienststellen in Oberbayern vom 07.07.2014 verwiesen (LT-Drs. 17/2964):

Die personelle Ausstattung der Bayerischen Polizei ist grundsätzlich so beschaffen, dass diese zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht.

Auch ein noch so großer Personalkörper der Bayerischen Polizei könnte die latente Gefahr eines kurzzeitigen Personalmangels bei der Bewältigung von Einsätzen nicht ausschließen. In Einzelfällen kann es immer aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem temporär begrenzten Personalmangel kommen. In solchen Fällen wird allerdings durch die neuen, flächendeckend eingeführten Einsatzzentralen der Landespolizeipräsidien und ein modernes Einsatzmanagement gewährleistet, dass weitere zur Verfügung stehende Einsatzkräfte und benachbarte Dienststellen sofort unterstützend eingesetzt werden. So werden in den Fällen, in denen das Personal einer Polizeiinspektion zur Lagebewältigung nicht ausreicht, Unterstützungskräfte anderer Dienststellen (z. B.: Polizeiinspektionen, Verkehrspolizeiinspektionen, Zivile Einsatzgruppen, Diensthundeführer, Einsatzzug, Bereitschaftspolizei) zum Einsatzort entsandt.

zu.6.:

Welche Dienstgebäude in den oberbayerischen Dienststellen der Polizei sind aktuell bzw. innerhalb der nächsten zehn Jahre sanierungsbedürftig bzw. müssen durch einen Neubau ersetzt werden, aufgeschlüsselt nach:

- a. *den einzelnen Dienstgebäuden in den jeweiligen Dienststellen und*
- b. *den zu erwartenden Kosten für Modernisierung bzw. Neubau?*

Die Beantwortung der Fragen 6. a. und 6. b. wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst und in Tabellenform dargestellt:

Bayer. Bereitschaftspolizei

Die nachfolgend aufgeführten Baumaßnahmen an Dienstgebäuden der Bayerischen Bereitschaftspolizei betreffen ausschließlich Liegenschaften, welche im Regierungsbereich Oberbayern situiert sind.

<i>Dienstgebäude</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Kosten (Mio. €)</i>
Fahrtrainingszentrum Dachau	Neubau	3,87
Polizeiunterkunft Eichstätt	Sanierung, 1. Teilbaumaßnahme	5,62
Polizeiunterkunft Eichstätt	Brandschutzmaßnahmen	8,85

Oberschleißheim	Neubau Polizeihubschrauberstaffel Bayern	34,0
Fortbildungsinstitut Ainring	Sanierungen und Neubau	14,4
Berghaus Sudelfeld	Sanierung	5,0
Stolzenberghaus	Sanierung	5,0
Schwarzenkopfhütte	Sanierung	8,0
Polizeiunterkunft München	Neubau und Sanierung	40,0
Polizeiunterkunft Eichstätt	Sanierung	25,0

Polizeipräsidium München

<i>Dienstgebäude</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Kosten (Mio. €)</i>
Zentralgebäude Tegernseer Landstraße 210 (ehem. McGraw-Kaserne)	1. Bauabschnitt: Sanierung des Kellers und der Kantine	14,27
Knorrstraße 139, München: Polizeiinspektion (PI) 47, Zentrum für Polizeiliches Einsatztraining (PE-Zentrum), Landesamt für Verfassungsschutz	Sanierung	14,75
PI 45 München Heimbürgstraße	Neubau	9,0
Fahrtrainingszentrum Fürstenfeldbruck	Sanierung und Neubau	4,8
PI 44 München Skagerrakstraße	Sanierung oder Neubau	7,2
Polizeipräsidium München, Ettstraße, Mittelbauten	Sanierung	40,0

Polizeipräsidium Oberbayern Nord

<i>Dienstgebäude</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Kosten (Mio. €)</i>
Polizeipräsidium Oberbayern Nord, Ingolstadt	Brandschutz- und Sanierungsarbeiten	4,2
PI Ingolstadt	Neubau Raumschießanlage	2,47
PI Dachau	Sanierung oder Neubau	2,8
PI Gauting	Neubau	3,5
PE-Zentrum Erding	Neubau	5,0
PI Poing	Neubau	5,0

Polizeipräsidium Oberbayern Süd

<i>Dienstgebäude</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Kosten (Mio. €)</i>
PI Holzkirchen	Neubau	4,25
PI Laufen	Neubau	3,7
Operativer Ergänzungsdienst Traunreut mit PE-Zentrum	Neubau	11,6
PI Ruhpolding	Neubau	2,7
PI Wasserburg	Neubau	3,5
PE-Zentrum Murnau	Neubau	6,9

zu 7.:

Welche Ausgleichsmaßnahmen sind angedacht, um die höhere Beanspruchung der Beamtinnen und Beamten der bayerischen Polizei im Rahmen des G7-Gipfels auszugleichen, aufgeschlüsselt nach:

- a. Möglichkeiten der Dienstbefreiung,*
- b. Vergütung von Mehrarbeit und*
- c. der Gesamtzahl der zu erwartenden Mehrarbeitsstunden durch den G7-Gipfel im Bereich der Polizeidienststellen Oberbayerns?*

Im Bereich der Polizeidienststellen Oberbayerns, d. h. im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien München, Oberbayern Nord und Oberbayern Süd, ist zum Ausgleich der höheren Beanspruchung der Beamtinnen und Beamten der bayerischen Polizei im Rahmen des G7-Gipfels 2015 Folgendes angedacht:

zu 7. a.:

Die anfallenden Mehrarbeitsstunden sollen nach Art. 87 BayBG grundsätzlich durch die Gewährung entsprechender Dienstbefreiung, d. h. durch Freizeitausgleich, abgebaut werden.

zu 7. b.:

Gem. Art. 87 Abs. 2 Satz 3 BayBG kann, wenn die Gewährung einer Dienstbefreiung für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit innerhalb eines Jahres aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, den Beamten und Beamtinnen stattdessen eine (Mehrarbeits-)Vergütung gezahlt werden.

Aller Voraussicht nach wird es nicht möglich sein, zur Bewältigung der G7-Planungsphase und des sich anschließenden G7-Einsatzes entstehende Mehrarbeit allein durch Dienstbefreiung binnen Jahresfrist abzubauen, ohne dass es zu einer nicht vertretbaren Beeinträchtigung des Dienstbetriebs kommen würde. Vor diesem Hintergrund wurde den Verbänden seitens des StMI bereits im Vorfeld die Zustimmung erteilt, eine Vergütung von angeordneter, G7-bedingter Mehrarbeit bei Vorliegen der Voraussetzungen und der Vorgaben des Art. 61 BayBesG in diesem Einzelfall auch bereits vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums auf Grundlage des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayBesG vorzusehen. Eine Vergütung von Mehrarbeit ist dabei stets nur freiwillig möglich, d. h. der betreffende Beamte bzw. die betreffende Beamtin kann stattdessen nach wie vor einen Ausgleich in Freizeit wählen.

zu 7. c.:

Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche polizeiliche Einsatzkräfte im Zuge des G7-Gipfels 2015 Mehrarbeit leisten werden. Eine konkrete Abschätzung der Gesamtzahl der anfallenden Mehrarbeitsstunden ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck
Staatssekretär